

Fall ihre Bedenken geäußert, strengstens auftragen, Stillschweigen zu beobachten, da sie ja nicht beweisen könnten, daß die Verlobten Geschwister seien. Caja sei vor dem bürgerlichen wie canonischen Rechte als legitime Tochter anzusehen, da sie stante matrimonio geboren ist; man dürfe die Ehe wegen eines Verdachtes nicht preisgeben und keinen Scandal hervorrufen. Damit hat sich Alles beruhiget.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der s. Congr. Indulg.

XXIII. (Dispens vom Ehehinderniß der disparitas cultus in Heidenländern.) Vor vielen Jahren wurde folgender Fall nach Rom berichtet. Ein gutes katholisches Mädchen hatte auf einer Insel der Antillen, wo kein katholischer Priester war, einen Juden geheiratet, den sie aber für einen Protestanten hielt. Sie ließen sich dann auf der Insel St. Thomas nieder und zählten zu den angesehensten und bravsten Familien. Die Frau mit ihren beiden Töchtern besuchten fleißig die katholische Kirche, während auch der Mann sich gegen die Geistlichen durchaus freundlich benahm. Die Töchter gingen zur Beichte, die Mutter aber mied den Beichtstuhl, denn sie fürchtete, man werde ihr befehlen, den Mann zu verlassen, da ihre Ehe mit dem Juden ungiltig sei. Was war zu thun? Der Fall wurde nach Rom gemeldet und dem h. Officium vorgelegt. Da aber längere Zeit keine Antwort erfolgte, wandte man sich an die Propaganda. Nun kam aber fast gleichzeitig die Dispens von beiden Seiten: vom h. Officium mit einer Ermahnung, die Frau solle sich bemühen, den Mann zur Kirche zu führen. Die Ehe wurde in radice sanirt und die Kinder wie vom Anfang her als legitim erklärt. Die Propaganda ertheilte die Dispens ohne weitere Erklärung und sie bediente sich dabei einer gedruckten Formel, wo nur die Namen und das Impedimentum, von dem dispensirt wird, ausgedrückt ist. Die Dispens erfolgte gratis.

Rom.

P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der S. Congregatio Indulgentiarum.

XXIV. (Die Namen der Mitglieder des Gebetsapostolates brauchen nicht mehr an den Generaldirector eingesendet zu werden.) In Sachen des Gebetsapostolates theilte sein Organ, der „Sendbote des göttl. Herzens Jesu in Innsbruck“, neuerlich (Novemberheft 1884, S. 330—2) ein Rescript der S. Congreg. Episcoporum et Regularium ddo. 2. Juni 1880 mit, durch welches der achte Artikel der neuen, von Leo XIII. 1879 bestätigten Satzungen des Gebetsapostolats, nämlich das Statut, die Namen aller Aufgenommenen an den Generaldirector des Vereins einzusenden, für aufgehoben erklärt wird. Daß damit auch die